

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 19. September 2008

Seite 417

Nr. 71

---

## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 9. September 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen vom 30. April 2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 199) wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird der folgende neue § 22a eingefügt:

#### „§ 22a

##### **Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen, die unterschiedlichen Gruppen angehören sollen, werden auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, vom jeweiligen Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Über die Wahlvorschläge beschließt eine Frauenversammlung auf der Ebene des Fachbereiches. Zu dieser Versammlung, deren Termin in die Vorlesungszeit fällt, lädt die Dekanin oder der Dekan die Frauen, welche Mitglieder des Fachbereichs sind, in der Vorlesungszeit mit angemessener Vorlaufzeit ein. Bei der Frauenversammlung stellen sich die Kandidatinnen vor. Für die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Frauen erforderlich. Die Vorschläge werden vom Dekanat dem Fachbereichsrat zugeleitet.

(3) Wählbar sind die Hochschullehrerinnen und die weiblichen Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen ausgenommen. Maßgeblich ist die Zugehörigkeit zu

den vorgenannten Gruppen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fachbereichsrates. Wegen der Amtszeit gilt § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21.09.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 489) entsprechend.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 5. September 2008.

Duisburg und Essen, den 9. September 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

